

Abwägungstabelle Bebauungsplan „Ezach Teile 1 und 2, 4. Änderung im Bereich Gemeinbedarfsfläche“

Sie betrachten: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange „Ezach Teile 1 und 2, 4. Änderung im Bereich Gemeinbedarfsfläche“, Planbereichs-Nummer: 03.07-2/5

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Zeitraum: 07.12.2020 – 11.01.2021

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Landratsamt Böblingen(Bauen und Gewerbe)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 01.10.2020 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Mit dem Bebauungsplan Ezach Teile 1 und 2, 4. Änderung im Bereich Gemeinbedarfsfläche sollen die bestehenden Flächen für den Gemeinbedarf Kindergarten und dem Gemeindebedarf (ökumenisches Zentrum) einer neuen Nutzung aus sozialen Einrichtungen (Kindertagesstätte, Tapir, dem Schulbetrieb angegliederte Nutzungen) und untergeordnet Wohnen zugeführt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird die Ausrichtung der Außen-spielbereiche der neuen geplanten Kindertagesstätte nach Westen hin ausdrücklich begrüßt, da sie sich somit abgewendet von der östlich geplanten Wohnbebauung befinden. Seitens der Immissionsschutzbehörde bestehen zum jetzigen Zeitpunkt weder Bedenken noch werden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Immissionsschutz: keine Bedenken und Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Landratsamt Böblingen(Bauen und Gewerbe)	<p>Naturschutz</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Dennoch gilt es folgende Grundsätze des Artenschutzes zu beachten: Die Rodung von Gehölzen darf nur zwischen Anfang November</p>	<p>Naturschutz: Die Hinweise zu Rodungs-, Abriss- und Baumfällzeiträumen sowie zu Nisthilfen und Bruthöhlen werden in der Planung berücksichtigt. Die Pflanzung gebietsheimischer Bäume/Arten</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>und Ende Februar erfolgen. Dies dient dem Schutz der Vögel und Fledermäuse.</p> <p>Der Abriss der Gebäude sollte in den Wintermonaten erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt die Fledermäuse in den Winterquartieren außerhalb der Gebäude sind.</p> <p>Falls Bäume gefällt werden müssen, so sind Nisthilfen anzubringen. Bei zu fallenden Bäumen, welche größere zusammenhängende Höhlen aufweisen, sollen die Baumabschnitte mit der/den Höhle/n herausgesägt und an einen anderen Baum befestigt werden, sofern dieser die Verkehrssicherheit nicht gefährdet.</p> <p>Wir empfehlen möglichst zahlreiche gebietsheimische Bäume zu pflanzen und diese auch durch eine Pflanzbindung zu sichern.</p> <p>Bei der Errichtung der neuen Gebäude ist darauf zu achten, dass Vogelschutzglas verbaut wird, welches einen maximalen Reflexionsgrad von 15% aufweist.</p> <p>Weiterhin wird empfohlen, Blühflächen mit gebietsheimischen Arten an geeigneten Stellen im Plangebiet anzulegen.</p> <p>Außenbeleuchtungen sollen Insektenfreundliches Licht aufweisen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Beleuchtungseinrichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken sind.</p> <p>Falls Stützmauern, Lichtschächte oder Entwässerungsanlagen verbaut werden, müssen diese so angelegt werden, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.</p>	<p>wird durch eine Pflanzliste in den textlichen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Die Hinweise auf die Verwendung des aufgeführten Vogelschutzglases sowie die Ausführung der Beleuchtung werden in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
<p>Landratsamt Böblingen(Bauen und Gewerbe)</p>	<p>Wasserwirtschaft Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Grundsätzlich keine Bedenken, jedoch ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Die Entwässerung hat nach den Grundsätzen des § 55 WHG zu erfolgen.</p> <p>Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung zu erarbeiten und festzuschreiben.</p>	<p>Wasserwirtschaft:</p> <p>Die Hinweise zur Entwässerung sowie die Niederschlagswasserbeseitigung werden in den Textteil aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Landratsamt Böblingen(Bauen und Gewerbe)	<p>Bodenschutz Keine Bedenken. Beim Umgang mit unbelasteten Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen sind die Vorgaben der DIN 19731 Verwertung von Bodenaushub und die DIN 18915:2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten sowie der DIN 19639:2019-9 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu beachten. Die Vorschriften können zu den Öffnungszeiten nach Absprache im Landratsamt Böblingen, Zimmer D 323 eingesehen werden. Auf künftigen Vegetationsflächen sind die natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wieder herzustellen. Nach erfolgter Untergrundlockerung ist unbelastetes kulturfähiger Unterboden und als oberste Schicht ca. 20 - 30 cm humoser Oberboden trocken und ohne Verdichtung aufzubringen. Zur Förderung des Wasseraufnahmevermögens und der Kühlfunktion von Böden sind für die Erst- bzw. Zwischenbegrünung tief- und intensivwurzelnde Pflanzenarten zu wählen.</p>	<p>Bodenschutz: Die Hinweise zum Umgang mit Böden werden in die Hinweise zum Textteil aufgenommen.</p>	Berücksichtigung
Landratsamt Böblingen(Bauen und Gewerbe)	<p>Altlasten Keine Bedenken.</p>	<p>Altlasten: Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen(Bauen und Gewerbe)	<p>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer Keine Bedenken.</p>	<p>Grundwasserschutz/ oberirdische Gewässer: Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen(Bauen und Gewerbe)	<p>Oberflächengewässer Nicht betroffen.</p>	<p>Oberflächengewässer Keine Betroffenheit</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen(Bauen und Gewerbe)	<p>Grundwasser Der Planbereich liegt innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart Bad Cannstatt und Stuttgart Berg. Die Verordnung</p>	<p>Grundwasser: Die Hinweise zum Umgang mit Grundwasser werden in die Hinweise zum Textteil aufgenommen. Die Versiegelung des Bodens wird so gering als möglich gehalten. Die Versickerung des</p>	Berücksichtigung

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der Heilquellen vom 11. Juni 2002 ist zu beachten.</p> <p>Entsprechend § 3 der o. g. Rechtsverordnung sind alle Handlungen zu unterlassen, die den Zustand des Grundwassers gefährden könnten.</p> <p>Der Grad der Neuversiegelung sollte im Baugebiet so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Der größtmögliche Anteil des unbelasteten Niederschlagswassers sollte innerhalb des Baugebietes zurückgehalten und versickert oder auf andere Weise dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden.</p> <p>Flach geneigte Dächer sollten mindestens extensiv begrünt werden.</p> <p>Aufgrund der Lage im Heilquellenschutzgebiet ist Versickern von Niederschlagswasser nur breitflächig über die belebte Bodenschicht zulässig. Die Mächtigkeit des Sickerraumes, bezogen auf den höchsten Grundwasserstand, muss mindestens 1 m betragen.</p> <p>Dachwasser das von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern stammt, darf nur versickert werden, wenn eine zusätzliche Beschichtung eine mögliche Mobilisierung von Schwermetallen unterbindet.</p> <p>Bauliche Anlagen unterhalb eines festzulegenden Bemessungswasserspiegels sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteilen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Dauerhafte Grund- bzw. Schichtwasserableitungen sind nicht zulässig.</p> <p>Die Erstellung von bauwerksbezogenen, hydrogeologischen Gutachten wird empfohlen.</p> <p>Erlaubnispflichtig sind Abgrabungen, Erdaufschlüsse (z. B. Schürfungen, Bohrungen, Gründungsmaßnahmen etc.) und Geländeeinschnitte, wenn diese tiefer als 10 m sind, Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt. Ebenso erlaubnispflichtig sind</p>	<p>Oberflächenwassers soll möglichst an Ort und Stelle erfolgen. Dazu werden wo möglich versickerungsdurchlässige Bodenbeläge genutzt. Im Bebauungsplan wird die Begrünung der Flachdächer festgesetzt.</p> <p>Für bauliche Anlagen unterhalb der Bemessungswasserspiegels wird die wasserundurchlässige und auftriebssicherer Ausführung festgesetzt.</p> <p>Ein Passus zur Erlaubnispflicht von Abgrabungen, Erdaufschlüssen und Geländeeinschnitten wird in die Hinweise zum Textteil aufgenommen.</p>	

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>baubedingte Grundwasserableitungen oder baubedingte Grundwasserabsenkungen. Für entsprechende Maßnahmen ist beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt (Fachbereich Gewässer und Boden), eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p>		
<p>Landratsamt Böblingen(Bauen und Gewerbe)</p>	<p>Starkregengefahr Auf die Starkregenrisikokarte der Stadt Leonberg wird hingewiesen. Diese weisen im Planbereich bei Starkregenereignissen Abflussbahnen bzw. überströmte Bereiche aus. Es wird empfohlen im Plangebiet geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen eine Gefährdung im Fall von Starkregenereignissen vermieden werden kann.</p>	<p>Starkregengefahr: Die Hinweise zur Starkregengefahr werden in den Textteil (Hinweise) des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>NABU Leonberg</p>	<p>1. Auf dem betroffenen Gelände befindet sich ein schützenswerter Baumbestand. Dies wird auch im Baumgutachten festgestellt. Dieser Bestand muss so weit wie möglich erhalten bleiben. Dies gilt auch besonders im Hinblick auf das lokale Kleinklima und die Beschattung. 2. Bäume, die erhalten bleiben, müssen während der Bauphase vor Beschädigung geschützt werden (Kronen-/Wurzelbereich).</p>	<p>Baumbestand: Der Hinweis auf den schützenswerten Baumbestand wird aufgenommen. Der vorhandene hochwertige Baumbestand wurde bei der Planung berücksichtigt und wird im Bebauungsplan soweit möglich gesichert. Bäume, die der Planung entgegenstehen bzw. zur Baufeldfreimachung gefällt werden, müssen im Plangebiet ersetzt werden. Der Hinweis zum Schutz der Bäume während den baulichen Maßnahmen wird in die Planung aufgenommen (DIN 18920 in der Fassung von Juli 2014).</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>NABU Leonberg</p>	<p>3. Eigene Beobachtungen zeigen rege Aktivität von Eichhörnchen in dem Gebiet. In der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird nicht aufgeführt, ob sich Eichhörnchen einen Kobel in den verlassenen Nestern der Tauben/Elstern eingerichtet haben. Wie ist sichergestellt, dass diese bei der Rodung nicht zerstört werden, was ja nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten ist?</p>	<p>Eichhörnchenbestand: Während der Übersichtsbegehung wurden an den Nestern keine auffälligen Kobelstrukturen vorgefunden, die auf eine Nutzung durch Eichhörnchen hinweisen würden. Es wurden Eichhörnchen in dem Gebiet zwar beobachtet, allerdings ohne Bezug zu den vorhandenen Taubennestern. Eichhörnchen gehören zu den national geschützten Arten, bei denen im Rahmen von</p>	<p>Zurückweisung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Baufeldräumungen darauf zu achten ist, dass keine Mortalitäten auftreten. Bei der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden in erster Linie die Habitatpotentiale für streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von gefährdeten Vogelarten berücksichtigt (ab RL-Vorwarnstufe sowie streng geschützte Arten). Die anderen besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt und finden nur bei einer unmittelbaren Relevanz in der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung Erwähnung.</p>	
<p>NABU Leonberg</p>	<p>4. Mit der Umgestaltung des ÖZE gehen Räumlichkeiten für Vereine und private Feiern verloren. Bei der Planung sollte berücksichtigt werden, dass Bereiche des Neu- bzw. Umbaus (Kindertagesstätte oder Mensa) multifunktional genutzt werden können. Dies gilt für die Nutzung am Abend oder Wochenende, aber auch, wenn die Anzahl der Gruppen demografisch bedingt reduziert ist.</p>	<p>Mitnutzung der Räumlichkeiten zu privaten und Vereinszwecken: Die Art der baulichen Nutzung steht der Nutzung für soziale Zwecke nicht entgegen. Auf Ebene der Bebauungsplanung ist eine Regelung zur Mitnutzung der Räumlichkeiten nicht möglich. Die Ausübung der Vereinsaktivitäten sowie die Nutzungsmöglichkeit von Räumlichkeiten für private Zwecke ist auch ein Anliegen des Gemeinderates. Demnach ist eine Mitnutzung der mit Küchenzeile ausgestatteten Betreuungsräume vorgesehen und im Textteil des Bebauungsplans entsprechend festgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Netze BW GmbH (Korntal-Münchingen)(Bauleitplanung)</p>	<p>Stellungnahme Erdgas und Strom: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Anschlüsse der Erdgas- und Stromversorgung. Vor Abbruch bestehender Gebäude oder eines Gebäudeteils müssen diese überprüft und ggf. vom Netz getrennt werden.</p>	<p>Erdgas und Strom: Der Hinweise zur Erdgas und Strom werden an den Bauträger weitergeleitet.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>Netze BW GmbH (Korntal-Münchingen)(Bauleitplanung)</p>	<p>Neu geplante Gebäude können bei entsprechendem Interesse unter Einbeziehung kommunal relevanter Anforderungen an das vorhandene Erdgasnetz angeschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Weiterleitung an Bauträger</p>	<p>Kenntnisnahme/ Berücksichtigung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Netze BW GmbH (Korntal-Münchingen)(Bauleitplanung)	Die elektrische Erschließung ist aus den Umspannstationen Kantstraße und Unterer Ezachweg gesichert.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Netze BW GmbH (Korntal-Münchingen)(Bauleitplanung)	Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftsstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650. Fax: 0721 9142-1369, Email: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de oder online www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.	Erkundigungs- und Sicherungspflicht: Der Hinweis zur Erkundigungs- und Sicherungspflicht wird in den Textteil zum Bebauungsplan (Hinweise) aufgenommen und zu entsprechender Zeit der Kontakt zur Auskunftsstelle gesucht.	Berücksichtigung
Regierungspräsidium Freiburg(Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper).	Geotechnik: Der geotechnische Hinweis wird in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.	Berücksichtigung
Regierungspräsidium Freiburg(Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)	Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt	Bodenbeschaffenheit: Ein Bodengutachten wird durch ein entsprechendes Fachbüro erstellt sowie die Erkenntnisse in die Planung eingebunden. Zur Versickerungsfähigkeit des Bodens wird ein	Kenntnisnahme/ Berücksichtigung

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	entsprechender Hinweis im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.	
<p>Regierungspräsidium Freiburg(Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)</p>	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	keine Bedenken	Kenntnisnahme
<p>Regierungspräsidium Freiburg(Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)</p>	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	keine Bedenken	Kenntnisnahme
<p>Regierungspräsidium Freiburg(Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)</p>	<p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets, aber innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002). Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Grundwasser:</p> <p>Ein Hinweis auf die Lage im Heilquellengebiet wird in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen</p>	Berücksichtigung

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Regierungspräsidium Freiburg(Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	keine Betroffenheit	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg(Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	keine Betroffenheit	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg(Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann. Mirsada Gehring-Krso	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Regierungspräsidium Stuttgart(Referat 21)	Mit der vorgelegten Planung soll die bestehende Gemeinbedarfsfläche u.a. durch die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte neu aufgestellt werden. Zusätzlich soll im östlichen Teilgebiet eine Wohnbaufläche entstehen. Mangels ausreichender Unterlagen ist eine abschließende raumordnerische Beurteilung derzeit noch nicht möglich. Bitte legen Sie im weiteren Verfahren neben den vollständigen Planunterlagen auch eine umfassende Begründung vor.	Planungsstand zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit: Der aktuelle Planungsstand stellt einen Vorentwurf dar. Zum Zeitpunkt der Auslegung befinden sich die Detailplanungen noch in der Ausarbeitung. Im weiteren Verlauf erfolgt die Offenlegung und Bekanntmachung, aus der detailliertere Planungsziele entnommen werden können.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart(Referat 21)	Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Die im östlichen Teilgebiet geplante Wohnbaufläche ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Wir weisen darauf hin, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen sind, um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs.2 BauGB Genüge zu tun. Anmerkung: Die Abteilungen 5 und 8 Umwelt und Landesamt für Denkmalpflege melden Fehlanzeige.	Entwicklungsgebot: Im Verlauf des Planungsprozess hat sich die Planung dahingehend verändert, dass der Teilbereich für Wohnbebauung aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen wurde. Die nach wie vor geplanten Einrichtungen zur Kinderbetreuung entsprechen nur in Teilen den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.	Berücksichtigung
Regierungspräsidium Stuttgart(Referat 21)	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx)	Der Hinweis wird für weitere Planungsverfahren aufgenommen.	Kenntnisnahme

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stadt Leonberg: Stadtwerke Leonberg	Bedenken gegenüber dem vorliegenden Entwurf bestehen nicht. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass bei angrenzenden Trinkwasserleitungen, entsprechend den technischen Richtlinien, die Sicherheitsabstände eingehalten werden. Der Versorgungsdruck liegt bei ca. 4,0 bis 5,0 bar.	Der Hinweis auf Sicherheitsabstände zu bestehenden Leitungen wird in die Planung aufgenommen.	Berücksichtigung
Stadt Leonberg: Tiefbauamt - Abt. Stadtentwässerung	Im Gebiet befinden sich städtische Abwasser/Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Bei Anschluss an diese bzw. Nutzung dieser zu Entwässerungszwecken sind die Vorschriften aus der städtischen Abwassersatzung und Verordnungen und Gesetzmäßigkeiten - vertreten durch die entspr. Genehmigungsbehörden - zu berücksichtigen. Bei der Planung der für die Erschließung erforderlichen Entwässerungsanlagen muss auf fachkundige Planer/Gutachter zurückgegriffen werden.	Die Hinweise auf die Vorschriften zum Anschluss der neuen Nutzung an die bestehenden Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden in die Planung aufgenommen. Der Hinweis zum Einbezug eines Sachverständigen wird an den Bauträger weitergeleitet.	Berücksichtigung
Verband Region Stuttgart	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Die Stadt Leonberg ist gemäß Regionalplan ein Mittelzentrum. Es wird darauf hingewiesen, dass Plansatz 2.4.0.8 (Z) eine Bruttowohndichte von 80 Einwohnern pro Hektar bei allen Neuausweisungen vorgibt.	Mit veränderter Planung wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans angepasst und die Teilfläche für Wohnen entnommen.	Zurückweisung
Vodafone NRW GmbH	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.	Der Hinweis auf die Versorgungsanlagen im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und **haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht:**

- Landeshauptstadt Stuttgart
- Polizeirevier Leonberg
- Stadt Leonberg – Ordnungsamt
- Stadtverwaltung Sindelfingen
- Stadtverwaltung Ditzingen
- Stadtverwaltung Weil der Stadt
- TransnetBW GmbH

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und **haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- BUND-Bezirksgruppe Leonberg
- Gemeinde Magstadt
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Leo Energie GmbH Co. KG
- Stadt Leonberg – Amt für Jugend, Familie und Schule
- Stadt Leonberg – Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt
- Stadt Leonberg – Freiwillige Feuerwehr Leonberg
- Stadt Leonberg – Gebäudemanagement
- Stadt Leonberg – Kämmerei
- Stadt Leonberg – Tiefbauamt
- Stadt Leonberg – Verkehrsplanung
- Stadtverwaltung Böblingen
- Stadtverwaltung Gerlingen
- Stadtverwaltung Renningen
- Stadtverwaltung Rutesheim
- Stadtwerke Sindelfingen